



SATZUNG

der

Sektion Laufen

des

Deutschen u. Österreichischen
Alpenvereins

(e. V.)



DRUCK VON FRITZ REERL. LAUFEN OBB.

1. Name und Zweck.

§ 1. Die »Sektion Laufen Obby. des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins« mit dem Sitze in Laufen Obby. ist ein Glied des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins und verfolgt wie dieser den Zweck, die Kenntnis der Alpen im allgemeinen zu erweitern und zu verbreiten und die Bereisung der Alpen Deutschlands und Österreichs zu erleichtern.

Die Sektion ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Laufen einzutragen.

2. Mittel.

§ 2. Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind: Veranstaltung von Versammlungen und geselligen Zusammenkünften, Vorträge, Regelung des Führerwesens, Herstellung, Verbesserung u. Unterhaltung der Verkehrs- und Unterkunftsmittel wie Wege, Wegtafeln, Wegbezeichnung, Schutzhütten, Anlegung einer Sektionsbücherei, Veröffentlichung schriftstellerischer u. künstlerischer Arbeiten, sowie Unterstützung aller Unternehmungen, die den Zwecken des Alpenvereins dienen.

3. Mitglieder, deren Rechte und Pflichten.

§ 3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlicher Anmeldung oder auf Vorschlag eines Mitgliedes durch den Vorstand. Die Aufnahme kann vom Vorstande ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 4. Jedes Mitglied der Sektion gehört als solches dem Deutschen u. Österreichischen Alpenverein an und ist berechtigt, an den Hauptversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie dessen Einrichtungen und Vergünstigungen zu benützen.

§ 5. Jedes Mitglied hat in der Sektion aktives u. pass. Wahlrecht, Sitz u. Stimme in den Versammlungen, Anspruch auf Benützung des Sektionseigentums und auf alle den Sektionsmitgliedern zustehenden Begünstigungen.

§ 6. Auswärtige Mitglieder haben die Befugnis sich bei Hauptversammlungen auf Grund schriftlicher Ermächtigung, welche entweder vor der betreffenden Versammlung an den Vorstand einzusenden oder in der Versammlung von dem Ermächtigten dem Vorstande zu übergeben ist, vertreten zu lassen und üben auf diese Weise ihre Rechte wie Anwesende aus.

Ein Mitglied kann jedoch höchstens drei Stimmen vertreten.

Schriftliche Einsendung der Stimmen ist nicht gestattet.

§ 7. Jedes Mitglied hat in dem ersten Vierteljahre jeden Jahres neben dem satzungsmäßigen Jahresbeitrag zum Deutschen und Osterreichischen Alpenverein einen jährlichen Beitrag an die Sektionskasse zu entrichten, dessen Höhe von der Hauptversammlung der Sektion festgesetzt wird.

Während des Jahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Jahr.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8. Der Austritt eines Mitgliedes muß vor dem 1. Dezember jeden Jahres für das nächstfolgende Jahr bei dem Vorstande mündlich oder schriftlich angemeldet werden. Erfolgt die Anmeldung des Austrittes nach dieser Frist, so ist das Mitglied verpflichtet, den vollen Beitrag (§7) für das nächstfolgende Jahr zu entrichten. Während des Jahres austretende Mitglieder sind zur vollen Beitragsleistung für das laufende Jahr verpflichtet.

Mitglieder, die ihre Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung bis zum 31. Mai nicht geleistet haben, gelten als ausgeschieden, bleiben aber der Sektion zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

§ 9. Der Vorstand ist berechtigt, die Ausschließung eines Mitgliedes bei der Hauptversammlung der Sektion zu beantragen, wenn dasselbe sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht oder die Interessen der Sektion u. des Deutschen u. Osterreichischen Alpenvereins gröblich verletzt hat.

Dieser Antrag ist vorher dem betreffenden Mitgliede bekanntzugeben, welches berechtigt ist, die Einberufung des Schiedsgerichts (§20) zu verlangen, dem in diesem Falle die Entscheidung zusteht. Wird ein solches Verlangen nicht gestellt, so entscheidet die Hauptversammlung endgültig.

4. Organe.

§ 10. Die Organe der Sektion sind: der Vorstand, die Hauptversammlung und die Sektionsversammlungen.

5. Vorstand.

§ 11. Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern: dem 1. u. 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Bücherwart und 4 Beisitzern.

Der Vorstand wird in der ordentlichen Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; bis zur Wahl des neuen Vorstandes bleibt der alte im Amte. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlen finden in schriftlicher, geheimer Abstimmung statt. Es entscheidet die mehr als die Hälfte der Stimmen betragende Mehrheit. Wird diese im ersten Wahlgange nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen den 2 Mitgliedern statt,

welche die meisten Stimmen erhielten, wobei einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der 1. und 2. Vorsitzende werden in einem Wahlgange gewählt, ebenso die übrigen Vorstandsmitglieder.

Die Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn von keiner Seite Widerspruch erhoben wird.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der zweijährigen Amtsdauer aus oder ist es dauernd verhindert, so kann nach Ermessen des Vorstandes eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Eine Ersatzwahl muß vorgenommen werden, wenn die beiden Vorsitzenden oder von, den anderen Vorstandsmitgliedern mehr als ~~zwei~~ ausscheiden. In diesem Falle ist vom Vorstande eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 12. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht die Beschlüsse derselben und entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht den Versammlungen vorbehalten sind.

Der Vorstand bestreitet die laufenden Ausgaben, die im Voranschlage vorgesehen sind. Er ist ermächtigt, Ausgaben bis zur Höhe des fünfzigfachen Sektionsbeitrages eines Mitgliedes zu bewilligen, hat aber davon in der nächsten Versammlung Mitteilung zu machen. Über alle anderen Ausgaben haben die Versammlungen zu entscheiden.

§ 13. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 5 Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz im Vorstande wie in den Versammlungen führt der 1. Vorsitzende, in dessen Verhinderung ein anderes Mitglied nach der in § 11 angegebenen Reihenfolge.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 14. Der erste Vorsitzende und in dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende vertritt die Sektion gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des Gesetzes.

6. Hauptversammlung.

§ 15. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in der Regel im Dezember statt.

Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Kann eine Hauptversammlung mangels Beschlußfähigkeit nicht abgehalten werden, so ist binnen 14 Tagen eine zweite einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Die Hauptversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes u. den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters entgegen, erteilt dem Schatzmeister Entlastung, setzt den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr und die Höhe des Beitrages fest, vollzieht die Wahlen in den Vorstand und entscheidet über alle ihr vom Vorstande vorgelegten Anträge.

Ausschließlich der Hauptversammlung vorbehalten ist die Entscheidung über Abänderungen der Satzung, über Inangriffnahme von Weg- und Hüttenbauten, über Aufnahme von Darlehen oder Ausgabe von Anteilscheinen und in allen Angelegenheiten, welche die Sektion dauernd verpflichten.

Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens 8 Tage zuvor dem Vorstande schriftlich einzureichen. Über nicht ordnungsgemäß gestellte Anträge darf abgestimmt werden.

§ 16. Über alle Fälle (abgesehen von den Fällen des § 21 und 22) entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 17. Eine außerordentliche Hauptversammlung mit allen Befugnissen und Rechten einer ordentlichen kann vom Vorstände jederzeit einberufen werden. Auf Verlangen von einem Achtel der Sektionsmitglieder muß eine solche einberufen werden. Der betreffende Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und hat die Einberufung binnen 4 Wochen zu erfolgen.

§ 18. Die Einladung zu jeder Hauptversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor ihrem Zusammentritte durch Anschlag oder durch Veröffentlichung im Lokalblatte zu erfolgen. Die Protokolle der Hauptversammlung sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer bezw. deren Stellvertretern zu beurkunden.

7. Sektionsversammlung.

§ 19. Sektionsversammlungen finden nach Bedarf statt.

In den Sektionsversammlungen erstattet der Vorstand Bericht über die wichtigeren Vorkommnisse (§ 12) und werden Vorträge gehalten.

Über die Einzelheiten der Durchführung der von der Hauptversammlung beschlossenen Weg- und Hüttenbauten entscheidet die Sektionsversammlung, insofern nicht dem Vorstände unbedingte Vollmacht erteilt worden ist. Die Einladung zu den Sektionsversammlungen erfolgt durch Anschlag oder durch Veröffentlichung im Lokalblatte.

8. Schiedsgericht.

§ 20. Aus den Verhältnissen sich ergebende Streitigkeiten werden von einem Schiedsgericht geschlichtet. Jede der Parteien wählt zwei Schiedsrichter, die sich über einen Obmann einigen.

Erfolgt über die Wahl des Obmannes keine Einigung, so entscheidet das Los unter den für diese Stelle vorgeschlagenen Persönlichkeiten.

Unterläßt es eine Partei, innerhalb 14 Tagen nach geschehener Aufforderung ihre Schiedsrichter namhaft zu machen, so ernennt der Vorstand für diese die Schiedsrichter. Ist der Vorstand selbst beteiligt, so geht dieses Ernennungsrecht an die Sektionsversammlung über. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist keine Berufung an die Sektions- oder Hauptversammlung zulässig.

9. Satzungsänderung.

§ 21. Über Änderungen der Satzung beschließt eine ordentliche oder eine außerordentliche Hauptversammlung; doch müssen die darauf abzielenden Anträge mindestens 4 Wochen vor Einberufung der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstände vorgelegt werden.

Abänderungen können nur bei Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

10. Auflösung.

§ 22. Über die Auflösung der Sektion entscheidet eine Hauptversammlung, die mit Angabe der Tagesordnung 4 Wochen vor ihrem Zusammentritte durch schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder einberufen worden ist. Auswärtige Mitglieder können auch für diesen Fall ihre Stimme einem anderen Mitgliede durch schriftliche Vollmacht übertragen.

Der Beschluß der Auflösung erfordert zur Gültigkeit eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Die Hauptversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt zugleich über das Vermögen der Sektion, jedoch gehen alle Rechte an den Weg- und Hüttenbauten unentgeltlich an den Deutschen und Osterreichischen Alpenverein über und sind entweder einer Sektion desselben oder dem jeweiligen Hauptausschuß zu übertragen.

Kommt kein gültiger Beschluß zustande, so fällt das gesamte Vermögen an den Deutschen u. Osterreichischen Alpenverein und ist seinem Hauptausschuß zu überweisen.

Vorstehende Satzung wurde aufgestellt in der Gründungs- u. Hauptversammlung vom 22. August 1922 und ergänzt in der ordentlichen Hauptversammlung vom 19. Dezember 1922.

Laufen, den 22. August / 19. Dezember 1922.

gez. Karl Wochinger, 1. Vorsitzender.	gez. Adolf Rasberger, 2. Vorsitzender.
gez. Walter Zahn, Schriftführer.	gez. Max Schufsmüller, Schatzmeister.
gez. Max Renshofer, Bücherwart.	gez. Georg Stubhan, 1. Beisitzer.
gez. Georg Gindner, 2. Beisitzer.	

Die Eintragung vorstehender Sektion wurde heute im Vereinsregister des Amtsgerichts Laufen in Bd. 1 Nr. 27 Seite 35 betätigt.

Laufen, den 17. Januar 1923.
Amtsgericht.

(Siegel)